

1862
19. 19.

Königreich Sachsen nicht aufrecht erhalten werden, wenn nicht die gerichtliche Verfolgung hinzutritt. Letztere braucht indessen nicht gegen die Personen gerichtet zu werden, sondern kann sich auf Vernichtung der beschlagnahmten Exemplare beschränken^{*)}.

Das anliegende vertrauliche Schreiben des sachsenburgischen Geschäftsträgers erlaube ich mir mit der allerunterthänigsten Bitte vorzulegen, mich zu einer Antwort darüber in Stand setzen zu wollen, ob der Großherzog Eure Majestät in der Mitte der Woche anwesend finden und ob Allerhöchstdieselben die Begegnung mit Sr. Königlichen Hoheit genehm sein wird²⁾. Es handelt sich darum, den Bestrebungen Hannovers entgegenzuwirken, welches, in Betreff der sachsenburgischen Eisenbahnbauten, uns aus der Position verdrängen will, die wir durch den Vertrag über das Jagdgebiet gewonnen haben.

Für das von Eurer Majestät auf morgen anberaumte Consiel hatte ich gehofft, Allerhöchstdieselben die Anträge des Ministerraths in Betreff allgemeiner Maßregeln gegen die Beamten in der Kammer, z. B. Wiederbesetzung der Stellen, deren Inhaber zum Landtag abwesend sind, Belastung der gewählten Beamten mit den Stellvertretungskosten, anderweite Regelung der Diätenzahlung und dergleichen, vorlegen zu können. Wir haben aber gestern bis gegen Mitternacht discutirt, ohne daß ich die übrigen Minister für meine Ansichten hätte gewinnen können. Nur über die Dispositions-Stellung, respective Veretzung von circa 10 der jetzigen Kammer angehörigen Beamten, wie Bodum-Dolfs³⁾, Ober-Regierungsrath von Dieberichs und Andre, wurde die Verständigung erreicht.

Ob unter diesen Umständen die Consiel-Sitzung, für welche der Justiz-Minister⁴⁾ außerdem 5 Todesurtheile vorzutragen hat,

^{*)} Ober-Regierungsrath in Roddenz, demnachst nach Gumbinnen versetzt.

²⁾ Graf zur Lippe-Weißenfeld.